

100 Jahre S. V. der Züchter Silberfarbiger Italiener 1904 - 2004

1. Vors. Manfred Gönsch, 61352 Bad Homburg v.d.H., Lange Meile 35,
Telefon 06171 - 78861, Fax 06171 - 9879094

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstatus, Vereinsgebiet

1. Der Verein führt den Namen:
Sonderverein der Züchter Silberfarbiger Italiener (nachfolgend Sonderverein (SV)
genannt).
2. Das Vereinsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sitz des SV ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
Der SV ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Organisation

Der SV ist Mitglied des Verbandes der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel und erkennt dessen Satzung wie die des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) als verbindlich an.

§ 3

Zweck

1. Der SV verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes.
2. Der SV enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des SV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV.

§ 4 Aufgaben

Der SV hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Vereinigung der Züchter und Tierliebhaber, die an der Zucht des silberfarbigen Italienerhuhns interessiert sind,
2. Erfahrungsaustausch mit Organisationen außerhalb seines Wirkungsbereichs, die die Zucht der silberfarbigen Italienerhühner fördern,
3. Beratung und Aufklärung über das silberfarbige Italienerhuhn, um seine Schönheitswerte und seine Leistungsfähigkeit zu verbessern,
4. Allgemeine Bekanntgabe und Durchsetzung der im Rahmen des geltenden Standards zu erlassenden Zucht- und Bewertungsrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung durch Allgemeinrichter,
5. Förderung des Ausstellungswesens, insbesondere durch alljährliche Veranstaltung einer Hauptsonderschau und anderer Sonderschauen. Bei diesen Schauen ist der Einsatz von Sonderrichtern anzustreben,
6. Heranbildung, Zulassung und Schulung von Sonderrichtern unter Beachtung des obersten Leitziels einer einheitlichen Bewertung der silberfarbigen Italiener,
7. Gestaltung eines aktiven Vereinslebens zur Förderung der züchterischen Belange und der Kameradschaft durch:
 - a) alljährliche Veranstaltung einer Sommertagung,
 - b) Abhaltung von Tierbesprechungen anlässlich der Sonderschauen und anderer Anlässe,
 - c) Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen durch jährlich mindestens 2 Rundschreiben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SV können alle in oder außerhalb des Verbandsgebiets ansässigen, rechtsfähigen, natürlichen oder juristischen Personen werden, die silberfarbige Italiener züchten oder deren Zucht fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag mit dem die Satzung des SV anerkannt wird und durch Beschluss des zuständigen Bezirks.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands besonders um die Zucht der silberfarbigen Italiener verdiente Personen durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt werden.
4. Als weitere Ehrungen können die Silberne Ehrennadel nach mindestens 15 –jährig SV –Mitgliedschaft und die Goldene Ehrennadel nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft oder bei sonstigen besonderen Verdiensten durch den Vorstand vergeben werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Aufgrund einer an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
2. Durch Streichungsbeschluss des Vorstands auf Grund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Durch Nichteinlösen einer zur Zahlung des fälligen Beitrages erhobenen Nachnahme.
4. Durch Ausschluss gemäß Beschluss der Hauptversammlung wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens i.S. von § 1 EGO des BDRG.
5. Durch Tod.
6. Durch rechtskräftiges Ausschließungsurteil eines LV-Ehrengerichts oder des Bundesehrensgerichts.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen seiner Satzung.
2. Sie sind verpflichtet, dem SV die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen und ihren Beitragspflichten pünktlich nachzukommen. – Solange fälliger Beitrag nicht bezahlt ist, ruhen die satzungsmäßigen Rechte.
3. Sie sollen die Sonder- und Hauptsonderschauen des SV besonders beachten und möglichst mit Tieren beschicken. Das in ihrem Besitz befindliche Geflügel haben sie entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“ des BDRG und allgemeiner tierschutzrechtlicher Bestimmungen ordnungsgemäß zu halten.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des SV sind:
 - a) Die Mitgliederhauptversammlung (HV).
 - b) Der Vorstand.
2. Die Organe entscheiden mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit oder einem Rechtsgeschäft zwischen dem SV und dem Stimmberechtigten betrifft; in diesem Fall kann der Stimmberechtigte auch zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.
Stellvertretung bei der Ausübung satzungsmäßiger Rechte und bei sonstigen Anlässen ist nicht zulässig.
4. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Zu erstatten sind Auslagen, die auf Grund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse oder auf Grund vorstandsseitiger Aufträge entstehen. Sachgeschenke für besondere Anlässe oder Verdienste sind in Einzelfällen bis zu 100,- € zulässig.

§ 9 Vorbereitung der HV

1. Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederhauptversammlung (HV), in der alle Mitglieder stimmberechtigt sind.
2. Eine HV ist alljährlich mindestens einmal schriftlich oder in der Fachpresse mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie hat an wechselnden Orten unter Berücksichtigung der regionalen Schichtung der Mitglieder stattzufinden.
3. Eine außerordentliche HV ist einzuberufen:
 - a) Auf Grund Beschlusses der HV.
 - b) Auf Grund Beschlusses des Vorstands
 - c) Auf Grund von einem Viertel der Stimmberechtigten; der Antrag ist zu begründen.

Die einzuberufende HV muss binnen einem Monat nach dem gemäß a) oder b) geforderten Termin oder gemäß c) binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

4. Anträge können zu der HV spätestens bis eine Woche nach Zugang der Ladung gestellt werden. Später eingehende Anträge können durch Beschluss des Vorstands oder der HV mit Zweidrittel-Mehrheit zugelassen werden.

§ 10 Rechte der HV

Die HV hat folgende ausschließlichen Rechte:

1. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
4. Vorstandswahlen,
5. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers,
6. Festsetzung der Beitragssätze,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Ziffer 3),
8. Festlegung des Orts und Termins der HV und der alljährlich durchzuführenden Hauptsonderschau und Sonderschauen,
9. Neuzulassung und Abberufung von Sonderrichtern und Sonderrichteranwärtern auf Vorschlag des Vorstands,
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des SV mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 11 Haftung und Vertretung

1. Die Haftung des SV ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den SV nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

3. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied – längstens bis zur nächsten HV – zu beurlauben und, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

Der (1.) Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende),
der Schriftführer (3. Vorsitzende),
der stellvertretende Schriftführer,
der Kassierer (4. Vorsitzende),
der stellvertretende Kassierer und
der Zuchtwart

und als wählbare Beisitzer die derzeitigen Vorsitzenden der zum 31.12.2009 aufzulösenden Bezirke weitere bis zu 5 Beisitzer.

2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder HV einzuberufen. § 9 gilt entsprechend, jedoch unter Halbierung der genannten Fristen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
3. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Im ersten Jahr stehen zur Wahl: Schriftführer und Zuchtwart; im zweiten Jahr; stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und wählbare Beisitzer und im 3. Jahr der Vorsitzende, der stellvertretenden Schriftführer und der stellvertretenden Kassierer. – Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand hat das Recht zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV vorbehalten sind.
Er regelt die Sonderrichterausbildung und Benennung von Sonderrichtern für Sonderschauen. Er verleiht Ehrennadeln und nimmt sonstige Ehrungen vor.
5. Der Vorstand ist treuhänderischer Verwalter des Vereinsvermögens. Er trifft die zur Durchführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen. Der Vorsitzende und Kassierer können gemeinsam vom Haushaltsplan nicht gedeckte notwendige Ausgaben bis zu dem Betrag von 5 % des Gesamtvolumens des Hauhalts beschließen. Übersteigt der Wert eines Rechtsgeschäfts (z.B. Kaufvertrag) den im Vorsatz genannten Betrag, so sind wenigstens 3 Angebote einzuholen.
6. Die wählbaren Beisitzer sollen aus verschiedenen Regionen stammen um dort insbesondere die züchterische Betreuung und Beratung der Mitglieder zu fördern und neue Mitglieder zu werben. Sie klären Ort und Zeitpunkt möglicher Tierbesprechungen und sonstiger Veranstaltungen (vgl. § 4 Ziffer 7) und schlagen dies dem Vorsitzenden bis jeweils 1. Februar, zwecks Veröffentlichung im Rundschreiben vor.

§ 13
Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Alle Ausgaben müssen, abgesehen von § 12 Ziffer 6, vom Haushaltsplan gedeckt sein.
2. Der Vorsitzende beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Ausführung von Beschlüssen.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit und vollständig zu informieren, damit er den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unverzüglich vertreten kann.
4. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Niederschriften, die nachträglich zu genehmigen sind. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben die genehmigten Niederschriften.
5. Der Kassierer hat fällige Forderungen des SV unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinstragend anzulegen.

In der HV hat er den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, das Inventarverzeichnis und den Haushaltsvorschlag vorzulegen.

Den Kassenprüfern hat er vor der HV rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

6. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des SV sind sicher und geordnet aufzubewahren. Verlust oder Beschädigung kann eine Strafanzeige des Vorstands zur Folge haben.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 21.06.2009 in Blankenburg neu gefasst. Die Satzung vom 11.06.1960 sowie ältere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

(Unterschrift aller Vorstandsmitglieder)